

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Drei Fischbrötchen sind genug

Nicht nur der Diebstahl von Altmetall und Pfandmarken hat in der Vergangenheit zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen geführt. In einem Fall des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main ging es um eine Küchenhilfe und 3 Fischbrötchen in der Hauptrolle. Diese hatte im Restaurant ihres Arbeitgebers nach Feierabend 3 Fischbrötchen mitgenommen.

Der Arbeitgeber kündigte ihr hierfür fristlos und erhielt Rückendeckung vom Arbeitsgericht. Zudem stellte es fest, dass bei einem Diebstahl ? Im Gegensatz zu den meisten anderen verhaltensbedingten Kündigungen - eine vorherige Abmahnung nicht notwendig sei.

ArbG Frankfurt, 6.8.2008, Az: 7 Ca 8861/07

URL dieses Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=389>

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

Related Posts Zu dick aufgetragen

- [Zu dick aufgetragen ? 2. Runde](#)
- [Kündigung wegen Diebstahl](#)
- [Kündigung nach Exmatrikulation](#)
- [Angabe von Kündigungsgründen](#)